

---

**Von:** IFG@bmjv.bund.de  
**Gesendet:** Dienstag, 19. April 2016 13:03  
**An:** kontakt@stjerna.de  
**Cc:** IFG@bmjv.bund.de  
**Betreff:** WG: Einheitliches Patentgericht - Ihr Schreiben vom 12. April 2016

Z B 7 - zu 1451/6 II - Z 3 106/2016

Sehr geehrter Herr Dr. Stjerna,

mit Telefax vom 12. April 2016, hier eingegangen am selben Tag, bitten Sie um Mitteilung, ob die von Ihnen unter Berufung auf das IFG zu Frage 2 Ihres Schreibens vom 26. Januar 2016 erbetenen Informationen wie beantragt zugänglich gemacht werden.


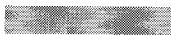
Dazu, weshalb das Übereinkommen über ein Einheitliches Patentgericht nicht im Rahmen einer Regierungskonferenz und unter Beteiligung der interessierten Kreise, sondern - rechtlich gleichwertig - am Rande einer Ratssitzung in Brüssel am 19. Februar 2013 unterzeichnet wurde, liegen im BMJV keine amtlichen Informationen vor. In dem Bemühen, Ihnen gleichwohl in der Sache weiterzuhelfen, haben wir in das hiesige Schreiben vom 24. Februar 2016 zur Thematik eine Stellungnahme des Fachreferats aufgenommen, die - da es sich nicht um die Wiedergabe von konkretem Akteninhalt handelt - nicht dem Regeln des IFG unterliegt, sondern als Antwort auf eine Eingabe anzusehen ist. Ich hoffe weiterhin, damit in Ihrem Sinne gehandelt zu haben.

Ihr Schreiben vom 8. März 2016 liegt dem zuständigen Fachreferat vor. Entsprechendes gilt für Ihr Schreiben vom 16. März 2016, das nicht auf Akteninhalte zielt, sondern auf Stellungnahmen in der Sache gerichtet ist und daher nicht als IFG-Antrag zu werten ist. Antwortschreiben des Fachreferats sind in Vorbereitung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Vera Jungewelter

Leiterin des Referats Z B 7 - IFG  
Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz  
11015 Berlin

Telefon 030 18 580   
@bmjv.bund.de